

# INFORMATIONEN zur Gewässerunterhaltung

## Grundlagen, Aufgaben und Ziele

Als sondergesetzlicher Wasserverband ist der Erftverband grundsätzlich für die Gewässerunterhaltung im Einzugsgebiet der Erft und des Jüchener Baches zuständig. Unter Beachtung einer Vielzahl von Randbedingungen, wie dem Wasser- und Naturschutzrecht oder auch der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie dem gesetzlichen Auftrag (Erftverbandsgesetz) sorgen die Mitarbeiter täglich für einen „störungsfreien“ Wasserabfluss. Dabei bedeutet störungsfrei keineswegs, dass das Gewässer „aufgeräumt“ sein muss – vielmehr stehen die ökologischen Belange im Fokus. Totholz, Uferabbrüche und sonstige Strukturen sind erwünscht und aufgrund der rechtlich formulierten Ziele auch notwendig um den gesetzlich geforderten „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen.

Die Gewässerunterhaltung muss diesen Zielen immer mehr Rechnung tragen und wird daher hinsichtlich dieser Anforderungen stetig optimiert. Dabei sind eine Vielzahl von Randbedingungen für den jeweiligen Abschnitt zu betrachten.

Die Unterhaltungsarbeiten können im Wesentlichen in folgende Bereiche aufgeteilt werden:

- Mäh- und Pflegearbeiten zur Sicherung des Wasserabflusses und Gewährleistung des Hochwasserschutzes
- Förderung der eigendynamischen Entwicklung unter Beachtung der vorhandenen Gegebenheiten
- Maßnahmen zur Herstellung der Durchwanderbarkeit für Fische und andere Organismen des Gewässersystems – Entfernung von so genannten Querbauwerken, z. B. Wehre, Abstürze
- Naturnahe Umgestaltung von begradigten und ausgebauten Gewässerabschnitten

um nur einige zu nennen.

**Hinweis: „Pfleger“ im Zusammenhang mit Gewässerunterhaltung bedeutet nicht, die Gewässer nach gärtnerischen Ansprüchen „ordentlich“ oder „gepflegt“ zu halten, sondern sie muss allein wasserwirtschaftlichen und ökologischen Kriterien genügen!**



## Was macht der Erftverband alles für den Hochwasserschutz

- Freihalten des Fließquerschnitts, so dass eine schadhafte Ausuferung verhindert wird
- Betrieb und Steuerung von 41 Wehren und 21 Hochwasserrückhaltebecken, die für den Hochwasserschutz dringend erforderlich sind
- Beseitigung von Abflusshindernissen wie z. B. umgestürzte Bäume die nicht als Totholz im Gewässer verbleiben können
- Entschlammung einzelner Gewässerabschnitte



### „Was sollte ich als Anlieger am Gewässer beachten?“

Die wichtigste gesetzliche Regel ist, dass gemäß Landeswassergesetz die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen in einem Streifen von fünf Metern verboten ist. Dazu gehören u.a. auch Ufermauern, Stege, Mülltonnenstellplätze etc.

Grundsätzlich gilt, dass alle Handlungen, die negative Einflüsse auf das Gewässer haben können zu vermeiden sind.

### Naturnahe Gewässerunterhaltung hat zum Ziel

- Fauna und Flora in unseren Gewässern zu erhalten und zu entwickeln,
- den guten ökologischen Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen,
- rechtliche Aspekte zum Natur- und Artenschutz einzuhalten,
- die Gewässer wieder zu einem Naturerlebnis für die Bevölkerung zu machen,

und trotzdem den notwendigen Abfluss und Hochwasserschutz zu sichern!

**Mäharbeiten an Gewässerböschungen zur Sicherung des Hochwasserabflusses sind auf das notwendige Maß zu beschränken.**



**Nach Möglichkeit werden die Böschungen wechselseitig gemäht um ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für die Kleinstlebewesen zu schaffen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind zu berücksichtigen sofern der Hochwasserschutz dem nicht entgegen steht.**



## Müll in und am Gewässer

Die Vermüllung der Landschaft ist ein allgemein bekanntes Thema und macht auch vor den Gewässern keinen Halt. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung entfernt der Erftverband Müll, soweit dieser ein Abflusshindernis darstellt. Eine regelmäßige Müllsamm- lung findet nicht statt.

Im Sinne einer sauberen Umwelt sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Keine Lagerung von Schutt und Müll im Überschwemmungsgebiet, da dieser bei Hochwasser im Gewässer landet.
- Melden Sie illegale Müllentsorgung der zuständigen Kommune um die weitere Verbreitung zu verhindern.

## Was können die Anlieger an Gewässern für den ökologisch guten Zustand beisteuern?

- einen fünf Meter breiten, gesetzlich vorgeschriebenen Uferstreifen von jeglicher Bebauung freihalten. Hierzu zählen auch Mülltonnenstellplätze, Zäune, nicht mit dem Erftverband abgestimmte Bepflanzungen wie Hecken oder Koniferenreihen, Geländeaufhöhungen
- keine Gartenabfälle am oder im Gewässer entsorgen
- keinerlei Spritzmittel im Drei-Meter-Bereich einsetzen
- Ackerfurchen parallel zum Gewässer pflügen, um das Abschwemmen von Boden in Richtung Gewässer zu minimieren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erftverbands erledigen ihre Arbeit im Interesse der Natur und aller Anlieger und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

## Und was noch? Beseitigung von Sturm- und Hochwasserschäden!



## Nutria (Biberratte)

Fast flächendeckend ist die Biberratte, auch als Nutria bezeichnet und ursprünglich aus Südamerika stammend, an den Gewässern anzutreffen. Wahrscheinlich aus Pelztierfarmen ausgebrochen gilt sie mittlerweile als eingebürgert. Vielen Bürgerinnen und Bürgern aber auch der Gewässerunterhaltung bereiten die Nutria z.B. durch einbrechende unterirdischen Gänge etc. Schäden. Da sie keine natürlichen Feinde außer strengen kalten Wintern hat, kann sie sich weiter ausbreiten.



### Verhaltensregeln zur Vermeidung:

**Nicht füttern!**  
**Keine Komposthaufen in der Nähe von Gewässern/Komposthaufen vollständig einzäunen!**

Der Erftverband führt im Zusammenhang mit Nutria nur Maßnahmen durch, die den Wasserabfluss und den Hochwasserschutz betreffen. Ein aktives Eingreifen in die Bestände z.B. durch Fang, erfolgt nicht!



### Was tun, wenn Sie Missstände an den Gewässern beobachten?

Der Erftverband ist für die Gewässerunterhaltung zuständig und unterstützt gerne, um bei Missständen wie z. B. Gewässerverschmutzung Abhilfe zu schaffen. Dazu können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort ansprechen oder sich an die Abteilung Betrieb Gewässer in Bergheim wenden.

Für die ggf. notwendige rechtliche Durchsetzung von Maßnahmen sind die unteren Wasserbehörden der Kreise und für die Erft die Bezirksregierungen zuständig. Nur diese können ggf. notwendige weitere Maßnahmen einleiten.

Sie können sich auch direkt an die zuständige Behörde wenden.

### Sie haben weitere Fragen? Sprechen Sie uns an!

**Natürlich können wir Ihnen im Rahmen der vorliegenden Broschüre nur einige besonders wichtige Grundsätze näher bringen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für Fragen und Anregungen stets ein offenes Ohr!**

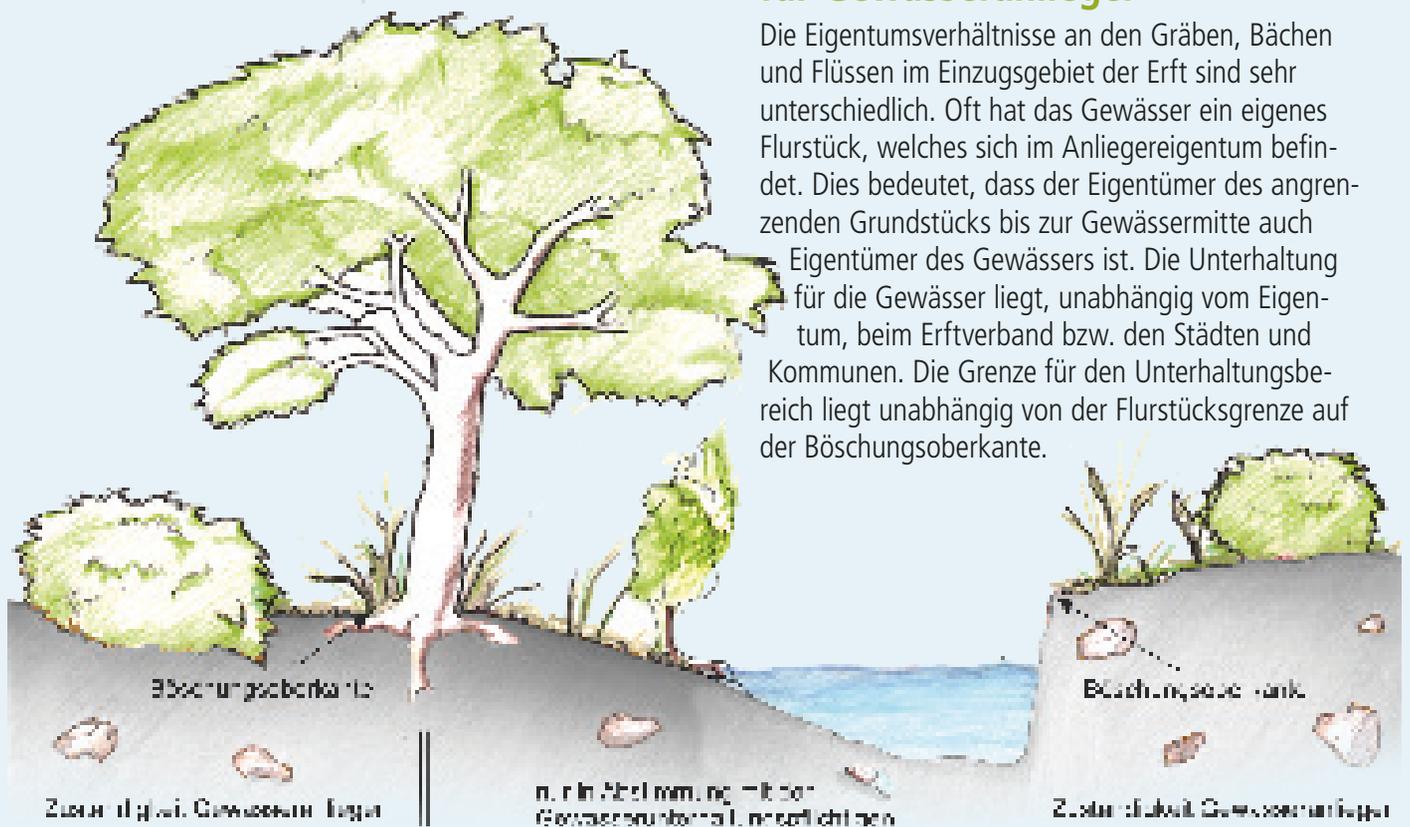
#### Ansprechpartner:

Erftverband  
 Abteilung Betrieb Gewässer  
 Am Erftverband 6, 50126 Bergheim  
 Telefon 0 22 71/88-0  
 info@erftverband.de

[www.erftverband.de](http://www.erftverband.de)

## Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Die Eigentumsverhältnisse an den Gräben, Bächen und Flüssen im Einzugsgebiet der Erft sind sehr unterschiedlich. Oft hat das Gewässer ein eigenes Flurstück, welches sich im Anliegereigentum befindet. Dies bedeutet, dass der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks bis zur Gewässermitte auch Eigentümer des Gewässers ist. Die Unterhaltung für die Gewässer liegt, unabhängig vom Eigentum, beim Erftverband bzw. den Städten und Kommunen. Die Grenze für den Unterhaltungsbereich liegt unabhängig von der Flurstücksgrenze auf der Böschungsoberkante.



Anlieger haben die naturnahe Gewässerentwicklung sowie erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Dazu gehört auch das Dulden des Betretens durch die Mitarbeiter des Gewässerunterhaltungspflichtigen. Unberührt von der Gewässerunterhaltung bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden.

